

Doktoratsstudium der Philosophie an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien an der Akademie der bildenden Künste Wien hat nachstehenden Studienplan beschlossen, der vom Senat am 23. Juni 2009 genehmigt wurde.
Auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 § 52 Abs. 4 wird verordnet:

Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie

§1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Akademie der bildenden Künste dient der theoretischen Vertiefung und Erforschung von Ansätzen und Problemstellungen, die sich im Zuge einer entweder geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung herauskristallisieren. An der Akademie der bildenden Künste liegt ein Schwerpunkt auf jenen Fragestellungen aus den Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften, die sich auf die Kunst in einem erweiterten Sinne beziehen. Insofern das Doktoratsstudium der Philosophie gleichermaßen eine künstlerische wie eine wissenschaftliche Auseinandersetzung als qualifizierende Vorbildung ansetzt, werden Formen und Profile der Interdisziplinarität, die innovativen und experimentellen Charakter haben, besonders gefördert. Ziel des Doktoratsstudiums ist einerseits die wissenschaftliche Forschung und andererseits eine in das zeitgenössische Künstlerprofil eingepasste theoretische Qualifikation. Insofern die zeitgenössische künstlerische Praxis als Verschränkung mit theoretischem Wissen angelegt ist, ist die postgraduale Vertiefung in theoretischer Hinsicht ein Desiderat. Das Doktoratsstudium der Philosophie baut daher auf dem Erwerb einschlägiger Fachkenntnisse auf, die die Entwicklung einer eigenständigen Position, durchaus auch im Dialog mit künstlerischer Erfahrung, fördert. Die erreichte Qualifikation besitzt hohe gesellschaftliche Relevanz insofern, als sie die Autonomisierung des Künstlers/der Künstlerin durch Wissen bedeutet. Synergien, die sich aus künstlerischen Wissensformen ergeben könnten, werden durch die postgraduale theoretische Vertiefung durch das Doktoratsstudium der Philosophie in der Begegnung mit angrenzenden Bereichen leichter realisiert. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in fächerübergreifender Recherche und Präsentation, was sie insbesondere für Tätigkeiten im Kunst- und Organisationsbereich, in Reflexion und Vermittlung qualifiziert. Neue Felder von gesellschaftlicher und ökonomischer Relevanz, die die Kooperation von inventiven und kognitiven Strukturen erfordern, sind in herausragender Weise Tätigkeitsbereich der AbsolventInnen. Diskussion und Kommunikation sind daher neben der Forschung zentrale Momente des Doktoratsstudiums. Das Doktoratsstudium der Philosophie legt einen Schwerpunkt auf gemeinsame Seminare, die nicht nur Formen vielfältiger Betreuung zulassen, sondern darüber hinaus die Modelle der Intervision im Doktoratskolleg entwickeln sollen.

(2) Das Studium ist den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§2 Zulassung und Studiendauer

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen oder eines künstlerischen Diplom- oder Masterstudiums bzw. der Abschluss eines Lehramtsstudiums in einem facheinschlägigen Unterrichtsfach.

(2) Die Zulassung ist ebenfalls auf Grund eines Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung möglich, falls dieser dem oben genannten Diplom- bzw. Masterstudium gleichzuhalten ist.

(3) Die Studiendauer beträgt 6 Semester. Dies entspricht 180 ECTS Punkten.

§3 Stundenzahl und Lehrveranstaltungen

(1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 14 Semesterstunden.

(2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gliedern sich wie folgt:

1. 6 Semesterstunden DissertantInnenseminare (8 ECTS)
2. 4 Semesterstunden Privatissima (8 ECTS)
3. 4 Semesterstunden frei wählbare Lehrveranstaltungen (4 ECTS)

§4 Dissertation

(1) Der/die Betreuer/in der Dissertation ist jedenfalls an der Akademie der bildenden Künste Wien zu wählen.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen bzw. soll es mit diesen Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilt werden können. Bis zu Einreichung der Dissertation sind sowohl ein Wechsel der Betreuerin/ des Betreuers als auch der Zweitbegutachterin/ des Zweitbegutachters möglich. Änderungen müssen vom Vizerektor/von der Vizerektorin für Lehre und Forschung genehmigt werden.

(3) Die Dissertation ist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Forschung und Lehre in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vizerektorin/der Vizerektor legt die Dissertation den zwei BegutachterInnen zur Begutachtung vor, die sie dann binnen vier Monaten zu beurteilen haben.

(4) Während des Studiums sind jedenfalls einmal das Thema und die Forschungsergebnisse vor einer hausinternen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

(5) Im Doktoratsstudium der Philosophie ist eine schriftliche Dissertation zu verfassen, die mit als notwendig oder hilfreich angesehenen Materialien in anderen Medien bereichert werden kann.

(6) Die Dissertation umfasst 160 ECTS Punkte.

§5 Betreuung und Beurteilung der Dissertation

(1) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß §13 der Satzungsbestimmungen „Studienrechtlicher Teil“ sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Sie sind ferner berechtigt, Themenvorschläge von KandidatInnen nach Maßgabe ihrer Einschätzung und ihrer Betreuungskapazitäten zu akzeptieren oder abzulehnen.

§6 Rigorosum

(1) Das Studium wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

(2) Das Rigorosum ist öffentlich.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zum Rigorosum ist:

1. Die positive Beurteilung der Teilnahme an den festgelegten Lehrveranstaltungen gem. §3 Abs.1

2. Die Approbation der Dissertation

(4) Das Rigorosum ist eine mündliche Gesamtprüfung über das Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema zuzuordnen ist, ferner über ein weiteres Teilgebiet, welches in einem sinnvollen Zusammenhang mit diesem Fach steht. Das Rigorosum wird vor einem Prüfungssenat abgelegt.

(5) Für jedes der beiden Prüfungsfächer ist ein Prüfer/eine Prüferin zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrer/ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzende/r von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung und Lehre zu bestellen.

(6) Sowohl das Ergebnis aus der Prüfung in den beiden Prüfungsfächer und als auch die Beurteilung der Dissertation kommen in der Gesamtbeurteilung des Studienabschlusses zum Tragen.

§7 Akademischer Grad

Nach positiver Ablegung des Rigorosums wird den AbsolventInnen des Doktoratsstudiums Philosophie der akademische Grad „Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie“, abgekürzt „Dr.phil.“ verliehen.

§8 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.